



72/2605. 07 2026 Aug.

-3. FEB. 2026

04.02.2026

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Stadt Aschersleben
Herrn Oberbürgermeister Amme
Markt 1
06449 Aschersleben

*Antwort als OB-Schreiben
z. Satzungsänderung: DR 22.04.26
verantwortl. I-2*

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.10.2024
Unser Zeichen: 10.15.1.05.02-Ae-1445/23
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Aedtner
Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: +49 3471 684 1321/684 551240
E-Mail: jaedtner@kreis-slk.de

Datum: 29.01.2026

Früh beachten!

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrkosten- und Gebührensatzung) vom 27.09.2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Amme,

ich verweise auf mein in der o. g. Angelegenheit ergangenes Schreiben vom 03.09.2024. Es wurde in Abstimmung mit der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes festgestellt, dass die in § 11 der Feuerwehrkosten- und Gebührensatzung der Stadt Aschersleben zur Brandsicherheitswache getroffene Regelung rechtswidrig ist. Aufgrund dieser Rechtswidrigkeit wäre eine Beanstandung dieser Regelung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA verhältnismäßig und angezeigt. Ich hatte Sie im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zunächst gebeten, die Regelung in § 11 der Feuerwehrkosten- und Gebührensatzung der Stadt Aschersleben in rechtskonformer Weise aus eigener Veranlassung anzupassen. Über das Veranlasste bat ich mich bis zum 20.09.2024 zu unterrichten. Die förmliche Beanstandung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA behielt ich mir vor.

Daraufhin wurde mit Schreiben der Stadt Aschersleben vom 02.10.2024 mitgeteilt, dass die Regelung in § 11 ersatzlos gestrichen werde und in die Aufwandsentschädigungssatzung eine Pauschale in Höhe von 10 EUR/Stunde aufgenommen werde. Die weiteren Hinweise sollten bei der Anpassung der Satzung berücksichtigt werden.

Nach nochmaliger Nachfrage bei der Stadt wurde mir im Juni 2025 mitgeteilt, dass eventuell in der Sitzung des Stadtrates im September 2025 die Änderung der Satzung erfolgen werde.

In der zwischenzeitlich vergangenen Zeit ist nach meinem Kenntnisstand nach wie vor keine Änderung der Feuerwehrkosten- und Gebührensatzung in Bezug auf die Brandsicherheitswache erfolgt und die Regelung wird weiterhin angewandt. Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Regelung rechtswidrig ist. Für die Gestellung der Brandsicherheitswache können zwar Gebühren auf der Grundlage der Feuerwehrkosten- und Gebührensatzung im Einzelfall erhoben werden, die insoweit der Stadt Aschersleben zur teilweisen Deckung ihrer (Personal-)Aufwendungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zustehen. In einer solchen Satzung

kann jedoch nur die Höhe der Kostenerstattungen für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr geregelt werden, nicht aber deren Verwendung bzw. Weiterreichung an Dritte. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die die Brandsicherheitswache im Einzelfall durchführen, können hierfür nur eine (anlassbezogene) Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Aufwandsentschädigungssatzung erhalten. Eine direkte Auszahlung der Kostenerstattungsleistung wird nicht für rechtmäßig gehalten, da diese dem Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie der Gewährung von pauschalen und anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen widerspricht.

Ich bitte Sie insofern nochmals um schnellstmögliche Änderung der Satzung in Bezug auf § 11 Brandsicherheitswache. Bitte teilen Sie mir bis zum **24.02.2026** mit, bis wann konkret Sie eine Änderung veranlassen werden. Anderenfalls sehe ich mich aufgrund der Rechtswidrigkeit gezwungen, die Satzungsregelung zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Peter
Fachdienstleiter